

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

det werden. — Wir könnten uns nicht enthalten, im Vorbeugehen Ihnen B. G. unsere Meinung über diesen Fall zu eröffnen, um Ihnen dadurch deutlicher zu zeigen, wie überflüchtig es war, diese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ist.

Indessen erlaubte sich die Gemeindeskammer noch grössere Unzömmlichkeiten, da dieselbe sechs Urtheilsprüche über diese Sache ergehen liess, ehe sie sich an die gesetzgebende Gewalt gewendet hat; wir wollen sie Ihnen B. Gesergeber, hier der Ordnung nach herzählen; Am 21. May 1799, ertheilte sie der Gemeinde Gössikon vor dem Distriktsgericht Baden Antwort, und appellierte am nämlichen Tag dieses Art. 1 an das Kant. Gericht. Anstatt aber dasselbe inner der vorgeschriebnen Zeit zu prosequiren, wozu die Polizeiung für alle Appellationen einen Termin von 2 Monaten festgesetzt haben soll, versäumt die Gemeindeskammer diese Frist, wofür sie theils Unwissenheit theils Unmöglichkeit die Gemeindesversammlung als Antheilhaber des Spitals darüber zu vernehmen, weil Destr. Truppen einrükten, vorschützt, und nimt ihre Zustucht zur Revision, um welche sie sich am 27. Nov. 99, beym Distr. Gericht meldete.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Der entlarvte Pfaffengeist, oder Antwort auf die Schrift: ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch, auf dessen Wort über Gleichheit und Volksouveränität samt einem Anhange über seine neuerschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit u. s. w., von einem Freunde der Wahrheit. —

Bon Caspar Koch. Den 29ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, b. Meyer und Comp. 1801. S. 100.

Die Schrift, die der Bf. einer so ausführlichen Beantwortung würdig hieß, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Verachtung und Vergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die ausgedehnte Entwicklung und Auseinandersetzung seiner in der (von uns in N. 39, angezeigten) Schrift über Gleichheit und Volksouveränität aufgestellten Grundsätze, glaubt er, werde nun auch die Verwors-

tenheit gehoben seyn, die ihm damals, geschickt und gelehrt Männer zu Schulden kommen ließen.

Wir begnügen uns eine Stelle aus der persönlichen Vertheidigung auszuheben, zu der sich der B. Koch gegen einen Gegner gerichtet hat, der ihm vorwarf; er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers, einen Fehlritt begangen, den Gesetzen der Kirche entgegengehandelt, und die Abhandlung dieser Hintansetzung werde seiner Zeit eintragen, ohne daß ihn irgendeud etwas dagegen zu schützen vermöchte. — — „Sobald ich sah — antwortet B. Koch — daß ich auf meinem Posten der Menschheit wenig nützen könnte, und ich dem Grundsache nachzuleben mich bestrebte, daß, wer Honig mitist, auch Honig mitmachen soll; und selbst einige Gemeindesvorsteher am Ort wo ich war, weder Schreiben noch Lesen konnten; so entschloß ich mich als Schullehrer aufzutreten; und nachdem ich mich also ein Jahr unentgeldlich diesem Fache gewidmet hatte, und einzelne Schüler, die sehr zahlreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lesen und auch rechnen konnten, so schauste ich mir den Katechismus des Landbaues, dessen Verfasser der Pfarrer Meyer von Kupferzell ist, an. Wie bald ward alles auf Kanzel und in den Geichtstühlen rege! — man beschwore und schreite die Eltern, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule zu schulen, wo man einen lutherisch en Catechismus hießt und der in einem reformirten Orte abgedruckt wäre; ferner der Lärm war so groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schüler mehr hatte, und es dahin kam, daß der Catechismus, dem damaligen bischöflichen Commissär zum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich warb umsonst zu wiederholtemalen um eine Pfarrfreunde; ich konnte als Priester nicht wirken, und Pfaffe möchte ich nicht seyn, so blieb mir kein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplaneypfreunde zu begeben, wo ich nichts mehr nützen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren die Stelle eines öffentlichen Anklägers an; ich besann mich nicht lange, und nahm sie an, weil ich glaubte wenigstens da der Menschheit nützlich seyn zu können. So furchterlich der Name zu seyn scheint, so gut ist an sich die Sache. Diese Stelle war eine der ersten und gesuchtesten unter den Griechen und Römern, indem der öffentliche Ankläger, im Namen des Volkes, dessen Personen und Eigenthum zu sichern seine erste und letzte Obliegenheit ist, auftritt, und die Richter aufzufordert, nach vorhandenen Gesetzen diesenigen zu verfolgen, welche die Personen oder das Eigenthum zu verlegen, sich begehen lassen; und dieses sollte die Kirche ahnden?“